

Sonderrecht = Sonderpflicht



Ausgabe: Juni 2011

Adolf Fleck, Landesfeuerwehrschule und
Markus Egelhaaf, DEKRA Automobil GmbH

Urheberrechte:

© 2011 Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg, Bruchsal. Alle Rechte vorbehalten



Baden-Württemberg

LANDESFEUERWEHRSCHULE

Sonderrecht = Sonderpflicht

§ 35 StVO Sonderrechte

Recht

*Von den Vorschriften dieser Verordnung sind die ..., die Feuerwehr, der Katastrophenschutz, ... befreit, **soweit** das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben **dringend** geboten ist.*

Erläuterung

Ausgangspunkt: Durch die Alarmierung ist bekannt, dass es sich um eine Pflichtaufgabe nach § 2 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes BW handelt.

Daraus folgt, dass es sich um eine hoheitliche Aufgabe handelt.

Dringend: Die Alarmierung erfolgt, um bei einer Notlage schnellstmöglich kompetente Hilfe zu leisten. Die Rettung von Personen, die Abwehr von Gefahren und die Minimierung von Personen-, Umwelt- und Sachschäden erfordert das Eintreffen der Einsatzkräfte in möglichst kurzer Zeit.

Pflicht

Die Sonderrechte dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Anspruch genommen werden.

Erläuterung

Jede Abweichung von der StVO erfordert besondere Vorsicht und eine besonders defensive Fahrweise!

Angepasste Geschwindigkeit:

Eine angepasste Geschwindigkeit ist eine solche, bei der keine Gefährdung Anderer geschieht und die Fahrsicherheit gewährleistet ist. Sie hängt z. B. von der nutzbaren Fahrbahn, der Fahrbahnbeschaffenheit, den Umgebungseinflüssen wie Verkehrsdichte, Witterung und Beleuchtung sowie dem Fahrzeug und der Fahrerfahrung des Fahrers ab.

Nach Unfällen wird gerichtlich geklärt, was akzeptabel ist und was nicht. Dabei handelt es sich stets um ein Urteil im Einzelfall. Eine allgemeine Aussage, was in der Rechtsprechung als akzeptable Geschwindigkeit gelten kann, gibt es nicht. Orientieren kann man sich an der 20-er Regel.

20-er Regel bedeutet: Bis zu einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 20 km/h wird eine Verwarnung ausgesprochen, darüber hinaus wird ein Bußgeld verhängt, und es werden auch Fahrverbote ausgesprochen.

Das heißt, dass auch bei optimalen Straßen-, Witterungs- und Lichtverhältnissen sowie eingeschaltetem Blaulicht und Signalhorn die zulässige Geschwindigkeit niemals um mehr als 20 km/h überschritten werden sollte. Sind die Verhältnisse nicht optimal, ist die Geschwindigkeit entsprechend zu reduzieren.

Besondere Vorsicht walten lassen bei:

- Zone 30 und in verkehrsberuhigten Bereichen, insbesondere, wenn eine Schule, ein Kindergarten oder Altenheim in der Nähe ist: Ggf. abbremesen und langsam fahren.



- Ampel zeigt „ROT“: Maximal mit Schrittgeschwindigkeit in die Kreuzung einfahren, nötigenfalls anhalten.



- Stop-Schild, Vorfahrt achten: Ggf. anhalten.



- Kreisverkehr: Geschwindigkeit verlangsamen und Verkehr beobachten.



- Kreuzung oder Einmündung rechts vor links: Verkehr beobachten.



Bei Fahrten zum Feuerwehrhaus im Alarmfall mit dem Privatfahrzeug darf man Sonderrechte in Anspruch nehmen. Da dies für andere Verkehrsteilnehmer aber nicht ersichtlich ist, führen die meisten Abweichungen von den Vorgaben der StVO automatisch zu Gefährdungen Anderer und sind somit nicht mehr durch den § 35 gedeckt! Dazu gehören insbesondere Geschwindigkeitsüberschreitungen, Fahrten bei Rotlicht, das Überfahren von Stoppschildern sowie Vorfahrts- und Vorrangverstöße.

An dieser Stelle sei ein Verweis auf die zugehörige Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums gegeben, die zum Ausdruck bringt, dass die Pflicht des unverzüglichen Eintreffens am Alarmplatz hinter der Pflicht, die Verkehrsregeln zu beachten, zurückzustehen hat.

§ 38 StVO Blaues und gelbes Blinklicht (landläufig als „Wegerecht“ bezeichnet)

Recht

Blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn darf nur verwendet werden, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden, flüchtige Personen zu verfolgen oder bedeutende Sachwerte zu erhalten.

Es ordnet an:

„Alle übrigen Verkehrsteilnehmer haben sofort freie Bahn zu schaffen.“

Erläuterung

Der landläufige Begriff „Wegerecht“ ist eigentlich irreführend, da es kein Recht ist, mit dem man sich eine freie Fahrt erzwingen darf, sondern ein Recht ist, das man von einem anderen Verkehrsteilnehmer eingeräumt bekommt, also ein passives Recht ist.

Damit dieses Recht von dem anderen Verkehrsteilnehmer eingeräumt werden kann, muss er das Fahrzeug bemerkt haben und auch gewillt sein, freie Bahn zu schaffen.

Pflicht

Rechtzeitiges Einschalten des Signalhorns

Beobachten, ob die anderen Verkehrsteilnehmer die Sondersignale wahrgenommen haben, Verkehrsteilnehmer die Chance geben, zu reagieren.

Beobachten, wie die anderen Verkehrsteilnehmer reagieren, d. h. ob die Straße freigemacht wird.

Defensiv fahren, Vorfahrt niemals erzwingen.

Trotz Eile vom vorausfahrenden Fahrzeug **Abstand halten**.

Jederzeit bremsbereit sein.

Bereit sein, notwendigerweise anzuhalten.